

**zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Bühl über die  
öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)**

Aufgrund von § 46 Abs. (4) und (5) des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. (2), 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bühl am folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Bühl über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 20.06.2012 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 33 der Abwassersatzung vom 20. Juni 2012 erhält folgende Fassung:

**§ 33  
Beitragssatz**

(3) Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus

Teilbeträgen je Nutzungsfläche (§ 25) in Euro

- |   |        |
|---|--------|
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal                       | 4,08 € |
| 2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks | 2,11 € |

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01. August 2018 in Kraft.

ausgefertigt:

Bühl, den

Hubert Schnurr  
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Absatz 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Bühl geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.